



Bern, 31.10.2012

Anhörungsbericht zur Totalrevision der Tierzuchtverordnung

Inhalt

1. Einleitung
2. Generelle Bemerkungen
3. Kommentare zu einzelnen Artikeln
4. Anhang Liste der Adressaten für die Anhörung

1 Einleitung

Die Anhörung zur Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV) fand vom 7. Juni bis zum 10. August 2012 statt. Angeschrieben wurden die im Anhang aufgeführten kantonalen Stellen und Organisationen. Eingegangen sind 90 Stellungnahmen, davon sind 18 Stellungnahmen von kantonalen Landwirtschaftsämtern und 72 Stellungnahmen von nationalen, kantonalen oder regionalen Organisationen/Verbänden sowie von weiteren Stellen.

2 Generelle Bemerkungen

Organisation	Allgemeine Bemerkungen
Amt für Landwirtschaft NW Amt für Landwirtschaft GE	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anmerkungen zur vorgeschlagenen TZV-Totalrevision.
Amt für Landwirtschaft GR	<ul style="list-style-type: none"> Entwurf soll überarbeitet werden: Einkreuzung würde geschwächt, Eintritt in Zuchtverbände erschwert. Inkrafttreten am 1.1.2014; nicht erwähnte Bestimmungen werden unterstützt. Nicht erwähnte Bestimmungen werden unterstützt.
Landwirtschaftsamt SG	<ul style="list-style-type: none"> Empfiehl Stellungnahme der ASR für die finanzielle Unterstützung der Leistungsprüfung Gesundheit. Aus diesem Grund müssen auch die Beiträge für die Rindviehzucht in der bisher vorgesehen Grösse beibehalten werden.
Amt für Landwirtschaft und Natur BE	<ul style="list-style-type: none"> Mängel: Inkraftsetzung 1.1.2013, die neue Definition der Reinrassigkeit, Rückzug aus der Unterstützung der zentralen Beständeschauen, die Gefährdung der Herdebuch-Ziegenzucht und fehlende Aufnahme Leistungsprüfung Gesundheit. Unterstützung: Integration Amtsverordnung.
Amt für Landwirtschaft UR	<ul style="list-style-type: none"> Mängel: Inkraftsetzung 1.1.2013, Kürzung der Beiträge in der Rindviehzucht, die neue Definition der Herdebuchtiere und fehlende Aufnahme Leistungsprüfung Gesundheit. Unterstützung: Integration Amtsverordnung.
Amt für Landwirtschaft FR	<ul style="list-style-type: none"> Weist auf die Wichtigkeit hin, dass die TZV dazu beitragen muss, eine hochstehende schweizerische Zucht unter Berücksichtigung der Vielfalt der bereits bestehenden Rassen. Die Möglichkeit soll gegeben werden, Leistungsprüfungen Gesundheit zu unterstützen.
Service de l'économie rurale JU	<ul style="list-style-type: none"> Hauptforderung: Freiburgerstutenprämie 800 Fr. (heute: 400 Fr.). Für das Eidgenössische Gestüt soll wie bislang ein separater Artikel die Aufgaben in der TZV regeln.
Service de l'agriculture VS	<ul style="list-style-type: none"> Inkrafttreten am 1.1.2014.
Amt für Landwirtschaft und	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung: Integration Amtsverordnung.

Umwelt OW	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt die Bedenken der schweizerischen Tierzuchtorganisationen.
Landwirtschaftsamt AR	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung. • Ablehnung: Kürzung Kostenrahmen Tierzucht, Verschärfung der Anforderungen an beitragsberechtigte Herdebuchtiere.
Landwirtschaftsamt TG	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüssst grundsätzlich die Totalrevision und die Anpassung an die neuen Gegebenheiten und Entwicklungen und unterstützt insbesondere die Integration der Amtsverordnung in die TZV. • Die Senkung des Förderrahmens erachten wir als problematisch. Eine Inkraftsetzung auf den 1.1.2013 erachten wir als sehr problematisch, insbesondere wegen der finanziellen Konsequenzen, welche mit einer Senkung der Beiträge/Anhebung der Förderschwelle verbunden ist.
Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Braunvieh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorliegende Fassung einer neuen Tierzuchtverordnung weist gravierende Mängel auf. Deshalb lehnen wir sie grundsätzlich ab. Die massive Kürzung der Bundesbeiträge insbesondere an die Rindviehzüchter, die neuen Definitionen für Herdebuchtiere sowie die fehlende Aufnahme einer neuen Leistungsprüfung Gesundheit sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Sollte trotzdem auf die neue TZV eingetreten werden, gilt nachfolgende Stellungnahme: <ul style="list-style-type: none"> ○ In Anbetracht der vielen Änderungen ist es grundsätzlich sinnvoll die Tierzuchtverordnung (TZV) vom 14. November 2007 durch eine total revidierte Version zu ersetzen. Wir unterstützen insbesondere die Zusammenführung der TZV mit der Amtsverordnung über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31). Dadurch können Widersprüche zwischen den zwei Verordnungen beseitigt werden. ○ Aufgrund der vielen Änderungen beantragen wir eine Inkraftsetzung erst auf den 1. Januar 2014.
Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	<ul style="list-style-type: none"> • Obwohl sich der Umfang der revidierten Verordnung erweitert hat, werden die Präzisierungen in den zusätzlichen Artikeln begrüsst. Im Sinne einer einfacheren Handhabung und Vereinfachung wird es als zweckmässig erachtet, die Bestimmungen der Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998 über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (SR 916.310.31) in die neue, total revidierte Tierzuchtverordnung zu integrieren.
Centre Patronal	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung • Erachtet die 20% mit welchen sich die Züchter mindestens am Aufwand der züchterischen Massnahmen beteiligen müssen, im Sinne einer Gleichbehandlung aller Züchter, als sinnvoll. Vermisst jedoch eine bessere Begründung. • Verlangt die Einführung einer Leistungsprüfung Gesundheit.
Swissgenetics	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich begrüsst Swissgenetics die Absicht, die TZV total zu revidieren und gleichzeitig die bisherige Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht zu integrieren. Verweist zusätzlich auf die Vernehmlassung der Zuchtorganisationen sowie der ASR. • Die neue Definition der Reinrassigkeit und deren Verknüpfung mit den Beiträgen des Bundes führen zu einer zu engen Fokussierung auf die Reinzucht. Dies widerspricht der heutigen Agrarpolitik, weil damit zukunftsgerichtete, kostengünstige Produktionssysteme benachteiligt würden. Die Existenz bspw. einer Rasse wie Swiss Fleckvieh wäre in Frage gestellt, weil unter anderem Stiere nicht mehr zufriedenstellend nachzuchtgeprüft werden könnten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Swissgenetics erwartet nun ein starkes Zeichen auch von Seiten des Staates, mit der Erfassung von Tiergesundheitsdaten konkret vorwärts zu machen. Ansonsten gerät die Schweiz in diesem Bereich gegenüber dem Ausland in einen gefährlichen Rückstand, was unter anderem die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Genetik nachhaltig beeinträchtigt.
Distrigène S.a.r.l.	<ul style="list-style-type: none"> • Die TVD-Nummer für einen Stier, deren Sperma importiert wird, wird momentan von den verschiedenen Zuchtorganisationen vergeben. Es herrscht dabei es eine schlechte Kommunikation zwischen den Zuchtorganisationen. Die Arbeit soll durch die Tierverkehrsdatenbank geleistet werden, damit pro Stier nur eine TVD-Nummer vergeben wird. • Fordert eine Liberalisierung beim Import von Sperma und möchte die Importkontingente für Sperma abschaffen. Findet die 5 Franken, die sie pro importierte Spermadose bezahlen müssen diskriminierend, und fordert diese abzuschaffen.
ALP	<ul style="list-style-type: none"> • „Art. 18 alt“ betreffend das Schweizerische Nationalgestüt: Es ist substantiell für das SNG ein Unterschied, ob seine Aufgaben auf Stufe Bundesratsverordnung geregelt werden, oder wie geplant im Rahmen der LA von Agroscope. Aus Sicht von Agroscope, und dem Gestüt als integralem Teil von Agroscope, ist es nachvollziehbar, dass die Aufgaben des Gestüts in Zukunft im Rahmen der LA von Agroscope definiert werden. Es ist dies die logische Konsequenz, das Gestüt in Agroscope einzugliedern. • In Art. 13, 22 und 23 wird auf die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen hingewiesen. Unabhängig von diesen Artikeln der neuen TZV engagiert sich das Schweizerische Nationalgestüt im Bereich Erhaltung von Schweizer Rassen, indem es Freibergerhengste hält, ankauft und zu günstigen Konditionen der Züchterschaft in der ganzen Schweiz zur Verfügung stellt. Die Reiter und Fahrer des Gestüts unterstützen den Freiberger durch ihre Auftritte im In- und Ausland, sogenannte „Vitrine FM“. Die umfangreichen Bildungsangebote des Gestüts dienen u.a. ebenfalls der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Freibergerzucht. Mit seinem zunehmenden Engagement in der Forschung (Tierzucht, Genetik, Ethologie, Tierhaltung) leistet das Gestüt in einem weiteren Bereich Unterstützung im Erhalt von Schweizer Rassen. Mit dem Wegfall von „Art. 18 alt“ sind die Zuständigkeiten betreffend Erhaltung von Schweizer Rassen zwischen Agroscope (Gestüt ist heute Teil von Agroscope) und dem BLW etwas offen. Es stellt sich die Frage, ob diese Thematik genauer zwischen BLW (Tätigkeiten Schweizer Rassen finanziert aus Tierzuchtbudget) und Agroscope (Tätigkeiten Schweizer Rassen finanziert aus Budget Agroscope) abgestimmt werden muss.
Holsteinzuchtverband	<ul style="list-style-type: none"> • Befürwortet nicht alle Änderungsvorschläge in der TZV. Einige weisen gravierende Mängel und Inkohärenzen auf. • Die Integration der Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in die TZV und die neu in Art. 2 aufgeführten Definitionen werden befürwortet. • Aufgrund der vielen Änderungen wird eine Inkraftsetzung erst auf den 1. Januar 2014 beantragt.
Schweizer Tierschutz STS, KAGfreiland, oceancare,	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchtförderung von 34 Mio. Fr./Jahr grundsätzlich sinnvoll und unbestritten. • Die Zuchtförderung darf nicht dazu beitragen, dass die Landwirtschaft den Irrweg der extrem einseitigen Hochleistungszucht infolge staatlicher Förderung noch stärker beschreitet resp. dass mit Steuergeldern eine Tierzucht unterstützt wird, welche auf Kosten der Tiergesundheit und des Tierwohles geht. Im Rahmen der Totalrevision der TZV sollte die Tierzuchtförderung an die im Tierschutzgesetz geforderten, tierschutzkonformen

	<p>Zuchtziele, wie Tiergesundheit und Tierwohl anknüpfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse, welche seitens STS unbestritten sind, sollen umgelenkt werden -keine Beiträge für zur Schlachtung bestimmte Freiburger-Fohlen- und dann ausbezahlt werden, wenn ein Freiburger-Jungpferd nachweislich als Zucht-, Arbeits-, Sport- oder Freizeitpferd eingesetzt wird.
Helvetia Nostra	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung einer Organisation und Zuchtförderungsgelder sollen nur ausgerichtet werden, wenn das Tierwohl und die Umwelt vollständig respektiert werden.
Kleintiere Schweiz, IG Zwergziegen, Förderverein Kleintierassen FSK	<ul style="list-style-type: none"> • Zwergziegen können in den meisten Fällen nicht gleich behandelt werden wie Milchziegen. Sie werden aber überhaupt nicht erwähnt. Auflagen für Zwergziegen sind gleich hoch wie für Milchziegen (Veterinärbestimmungen; Ohrmarken), die gleichen Rechte werden ihnen aber entzogen. • Tauben sollten in die Tierzuchtverordnung aufgenommen werden. Falls Tauben aber als Geflügel gelten, entfällt diese Forderung. • Finanzielle Unterstützung für Zucht von Kaninchen, Geflügel, Tauben und Zwergziegen im 5. Abschnitt <i>Beiträge</i> aufnehmen.
Proviande	<ul style="list-style-type: none"> • Fordert auf die Reinzuchtstrategie mit einer Fokussierung der Beiträge auf reinrassige Tiere zu verzichten.
ASR, Swissherdbook, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtverein Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Viehzuchtverein Gantrisch, VMV, Oberaargauische Zuchtviehvereinigung, VZV Fraubrunnen, Amt für Landwirtschaft SZ, BZS/BBK, Fédération d'élevage bovin de la race „Tachetée Rouge“ du Jura bernois	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnungsrevision weist gravierende Mängel auf: Kürzung des Kostenrahmens für die Rindviehzucht, die verschärften Anforderungen an die Herdebuchbeiträge und die fehlende Aufnahme einer Leistungsprüfung für Gesundheitsmerkmale sind nicht zu akzeptieren. • Unterstützung: Integration Amtsverordnung. • Die Inkraftsetzung darf erst auf den 1. Januar 2014 erfolgen (oder später). Damit können Budgetprozesse eingehalten werden und die Umsetzung erfolgt in korrekten Schritten.
SUISAG, Suisseporcs	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt die Totalrevision, weil keine grundlegenden Änderungen für die Schweinezucht vorgesehen sind. • Unterstützung: Integration Amtsverordnung.
Suisseporcs	<ul style="list-style-type: none"> • Fordert die Unterstützung einer Leistungsprüfung für Ebergeruch. 70 Fr./Eber x 1000 Eber/Jahr = 70'000 Fr./Jahr. • Fordert die Aufstockung der Mittel von 3,4 auf 3,47 Mio. Fr. für die Schweinezucht. Sollte dies nicht möglich sein, sollte die effektive Förderung bei 60 Fr. pro Prüfung zu Lasten des Förderbetrags pro Herdebuchtier sein.

FSFM	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung. • Bedauert die Einsparungen von mehreren Hunderttausend Franken für die Zuchtförderung. • Fordert die Beibehaltung der Beiträge für Leistungsprüfungen bei Equiden. • Für das Eidgenössische Gestüt soll wie bislang ein separater Artikel die Aufgaben in der TZV regeln.
VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde, Schweiz. Haflingerverband, Schweiz. Pferderennsportverband	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Eingabe zur Art. 15f Tierseuchenverordnung vom 27. Juli 2011. • Für das Eidgenössische Gestüt soll wie bislang ein separater Artikel die Aufgaben in der TZV regeln.
Schweiz. Vereinigung für die Wollschweinzucht	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung. • Ablehnung: Erhöhung Förderschwelle von 30'000 auf 50'000 Fr. • Alle Rassen, die von der PSR betreut werden, sollen von der Förderschwelle befreit werden. Seltene Rassen sind bedroht. • Inkrafttreten am 1.1.2014. • Bei Dachorganisationen: nur der Nachweis des Mitteleinsatzes, jedoch nicht eine Buchhaltung als Pflicht.
LOBAG, OBV	<ul style="list-style-type: none"> • Fordert breite Auslegeordnung mit einem Einbezug der interessierten Kreise und Anpassungen (Inkrafttreten später als 1.1.2013, kantonale Viehschauen unterstützen, Reinrassigkeit mit Blutanteil von mehr als 87,5% streichen, kein Reduktion der Finanzmittel, keine Anhebung der Förderschwelle).
SZZV	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbestand Ziegenzucht gefährdet. • Verlangt gemeinsame Aussprache der Tierzuchtorganisationen mit dem BLW. • Inkrafttreten am 1.1.2014.
Bernischer Pferdezuchtverband	<ul style="list-style-type: none"> • Verlangt gemeinsame Aussprache der Tierzuchtorganisationen mit dem BLW. • Inkraftsetzung in 3-4 Jahren. • Für das Eidgenössische Gestüt soll wie bislang ein separater Artikel die Aufgaben in der TZV regeln.
SVV	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung. • Regelungen der Einfuhr von Zuchttieren bilden den heute stattfindenden Prozess ab. • Mängel: Kürzung der Beiträge und Schwächung der Tierzucht, vor allem der Aufbau der Rasse Swiss Fleckvieh.
IG Weidemilch	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung: Reinrassigkeit als Kriterium für die vollen Beiträge an die Leistungskontrolle.
Mutterkuh Schweiz, Vianco	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung • Opponiert gegen die Definition der beitragsberechtigten Zuchttiere

	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten am 1.1.2014.
ZV SNR	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung: Integration Amtsverordnung. • Unterscheidung der Rassen nach Herkunft nicht so konsequent anwenden. Alle Tiere stellen einen Beitrag zur Biodiversität sicher.
Bio Suisse, FiBL	<ul style="list-style-type: none"> • Die parlamentarische Diskussion zur AP 14-17 soll abgewartet werden. Inkrafttreten frühestens am 1.1.2014
qualiporc	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge zur „Verbesserung der Qualität viehwirtschaftliche Produkte“ sollen beibehalten werden.
Schweiz. Schafzuchtverband	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbestand der Schafzucht gefährdet, Bedingungen für Beiträge müssen angepasst werden. • Neue Aufzuchtleistungsprüfung soll finanziell unterstützt werden. • Bund soll sich bis zu 80% am Gesamtaufwand der züchterischen Massnahmen beteiligen können. • Inkrafttreten am 1.1.2014.
Caprovis Data AG	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbestand der Schaf- und Ziegenzucht gefährdet, Bedingungen für Beiträge müssen angepasst werden. • Fordert gemeinsame Aussprache der Tierzuchtorganisationen mit dem BLW. • Inkrafttreten am 1.1.2014.
SBV, Swiss Beef, IGöM	<ul style="list-style-type: none"> • Bund beteiligt sich zu höchstens 80% am finanziellen Aufwand einer Zuchtorganisation. • Definition beitragsberechtigte Herdebuchtiere wird abgelehnt • Leistungsprüfung Gesundheit Rindvieh • SBV: Leistungsprüfung Ebergeruch und Aufzuchtleistungsprüfung Schafe neu aufnehmen, Leistungsprüfung Pferde beibehalten • Unterstützung: Integration Amtsverordnung, wenn Flexibilität bei Anpassungen nicht verloren geht. • Swiss Beef: Fleischleistungsprüfung muss weiterhin gefördert werden. • Inkrafttreten am 1.1.2014. • SBV: Fordert gemeinsame Aussprache der landwirtschaftlichen Organisationen mit dem BLW.
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 8 Abs. 1 TZV ist mit dem Qualzuchtverbot in der Tierschutzgesetzgebung zu verknüpfen • Unterstützt die Stellungnahme des STS • Fordert ein Anschreiben bei künftigen Anhörungen

3 Kommentare zu einzelnen Artikeln

Artikel	Organisation	Vorschläge
---------	--------------	------------

Artikel	Organisation	Vorschläge
<p>Art. 2 Bst. b.</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, SVS, Urner Braunviehzuchtverband, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Chambre jurassienne d'agriculture, Bündner Bauernverband, VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH- Sportpferde, Vianco, HAFL, SMP, VMV, Bio Suisse, IGÖM, FiBL, Swiss Beef, SKMV, SBV, SMG, AGORA, BZS/BBK</p> <p>Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG, Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft und Natur BE, Amt für Landwirtschaft GR, Landwirtschaftsamt SG, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt TG, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VD, Service de l'agriculture VS</p>	<p>Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung <u>und der</u> <u>Gesundheit</u> von Tieren, einschliesslich der Qualität ihrer Erzeugnisse</p> <p>SBV: ...Leistung <u>und allenfalls der Gesundheit</u> von Tieren....</p>
<p>Art. 2 Bst. e</p>	<p>ASR, Swissherdbook, Braunvieh Schweiz, Mutterkuh Schweiz, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, VMV, SBV, Prométerre, AGORA, Bündner Bauernverband, Chambre jurassienne d'agriculture, BZS/BBK, SVV, IGÖM, Schweiz. Schafzuchtverband, Caprovis Data AG, Vianco, Swiss Beef, SKMV, SMG, SMP, SVP</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI Amt für Landwirtschaft GR Landwirtschaftsamt SG Amt für Landwirtschaft SO Amt für Landwirtschaft SZ Amt für Landwirtschaft UR</p>	<p>Problem 1: reinrassige Zuchttiere müssen von Eltern und Grosseltern abstammen, die im Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen sind. Bei Neuaufnahmen von Tieren in ein Herdebuch (unklare, unbekante Abstammung) führt dies zu einer Halbierung der finanziellen Förderung gegenüber heute.</p> <p>→ Die bisherige Praxis mit den vollen Beiträgen soll weitergeführt werden.</p> <p>Problem 2: für die vollen Herdebuchbeiträge müssen Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch derselben Rasse sein <i>und</i> einen Blutanteil von mindestens 87,5% an der Rasse aufweisen.</p> <p>→ Blutanteil von mindestens 87,5% für die vollen Beiträge pro Herdebuchtier soll ersatzlos gestrichen werden.</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Service de l'agriculture VD	<p>→ Anerkennung von weiblichen Tieren ohne bekannte Abstammung, aber mit nachgewiesenen rassentypischen Merkmalen als Elterntiere analog Art. 4 84/419/EWG</p> <p><u>Einige Stellungnahmen:</u> Varianten Braunvieh bis hin zu Brown Swiss sind als eine Rasse zu betrachten.</p> <p><u>Einige Stellungnahmen:</u> Es ist unklar, wie bei einer synthetischen Rasse, wie z.B. Swiss Fleckvieh, ein Blutanteil von 87,5% bestimmt werden kann.</p> <p><u>Einige Stellungnahmen:</u> Anerkennung von weiblichen Tieren ohne bekannte Abstammung, aber mit nachgewiesenen rassentypischen Merkmalen als Elterntiere analog Art. 4 84/419 EG.</p> <p><u>Einige Stellungnahmen:</u> Reinrassige Tiere oder Nachkommen reinrassiger Tiere unterschiedlicher Rassen können während der Einrichtungsdauer eines neuen Zuchtbuchs für eine neue Rasse unmittelbar in dessen Hauptabteilung eingetragen werden (analog 84/419/EWG Fassung gem. 2007/371/EG).</p> <p><u>Mutterkuh Schweiz:</u> Blutanteile werden bei Einzeltieren nicht ausgewiesen. Auch bei Importgenetik sind auf Zuchtdokumenten keine Angaben zum Blutanteil enthalten.</p>
	Landwirtschaftsamt TG	<p>Es ist richtig, dass international die Grenze von 87.5% Blutanteil für die Rassenreinheit akzeptiert ist. Die Handhabung derselben für die Förderung ist aber offenbar in der EU anders.</p> <p>→ Es ist nicht notwendig, hier über die Anforderungen der EU hinauszugehen.</p>
	Swissgenetics	<p>Definition von Reinrassigkeit ist sehr eng. Die bisherige Definition in Art. 1 der Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht (Eltern und Grosseltern sind in einem Herdebuch der gleichen</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
		Rasse eingetragen oder vermerkt) entsprach jener der EU-Regelung.
	ALP	Es werden diverse Nutztiere aufgelistet, es fehlen aber die Equiden. → Paragraph generell formulieren, damit nicht eine Aufzählung von Spezies gemacht werden muss, die dann allenfalls unvollständig ist.
	Holsteinzuchtverband, IG Swiss Fleckvieh, LOBAG, OBV, HAFL, SOFZV, VSA Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft und Natur BE, Amt für Landwirtschaft FR, Service de l'agriculture VS	→ Blutanteil von mindestens 87,5% für die vollen Beiträge pro Herdebuchtier soll ersatzlos gestrichen werden.
	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	„e. Herdebuchtier: <u>Zuchttier der Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie der Neuweltkameliden, dessen Eltern und Grosseltern in einem Herdebuch der gleichen Rasse eingetragen oder vermerkt sind.</u>
	Centre Patronal	Ausschüttung der Beiträge in Abhängigkeit der Reinrassigkeit könnte zu Problemen führen.
	SUISAG, Suisseporcs	Einverstanden mit der Definition reinrassige Tiere. SUISAG hat strengere Anforderung: 93,75% Blutanteil.
Art. 2 Bst. f	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, IG Swiss Fleckvieh, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Prométerre, Bündner Bauernverband, SVV, Vianco, VMV, Chambre jurassienne d'agriculture, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ	→ Dauer für die Einrichtung einen Herdebuchs zur Bildung einer neuen Rasse: <u>mindestens drei Generationen, das heisst 18 Jahre oder mehr.</u>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	SUISAG, Suisseporcs	Einrichtungsdauer: im Zuchtprogramm festgelegte Dauer zur Errichtung eines Herdebuchs zur Bildung einer neuen Rasse <u>von 3 Generationenintervallen</u> eines für die Tierart üblichen Zuchtprogramms.
Art. 2 Bst. k und l	ALP	Unverständlich: Hengstselektionsprüfungen in diesem Detaillierungsgrad.
	Zuchtverband CH-Sportpferde, Schweiz. Haflingerverband	k. und l. <u>Hengstleistungsprüfung</u> anstelle von Hengstselektionsprüfung l. ... eines Jahrgangs ...
Art. 2 Bst. o	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, IG Swiss Fleckvieh, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, BZS/BBK, Vianco Prométerre, Bündner Bauernverband, VMV, Bio Suisse, IGÖM, FiBL, AGORA, Swiss Beef Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ, Service de l'agriculture VD	Ergänzend zur Definition von Nichtherdebuchtieren muss auch definiert werden, was ein <u>Herdebuchtier</u> ist. → Als Herdebuchtier gilt ein Tier mit mehr als 50% Blut der betreffenden Rasse, sofern es den Rassenstandard erfüllt. <u>Mutterkuh Schweiz, Vianco</u> : Als Herdebuchtiere gelten Tiere ab der ersten Kreuzungsgeneration, sofern sie den Rassenstandard erfüllen.
	Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, SZZV, Chambre d'agriculture du jura bernois, Landwirtschaftsamt AR, Caprovis Data AG	Ergänzend zur Definition von Nichtherdebuchtieren muss auch definiert werden, was ein <u>Herdebuchtier</u> ist.
Art. 2 Abs. 5 (alt)	VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde	Fordert die Aufnahme des alten Art. 2 Abs. 5 TZV 07. Keine Zuchtwertschätzung und genetische Bewertung, wenn die Zuchtorganisation, die das Ursprungsherdebuch der Equidenrasse führt, keine vorschreibt.
Art. 3	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften,	→ Züchterinnen und Züchter müssen sich am <u>Gesamtaufwand</u> der züchterischen Massnahmen ihrer anerkannten Zuchtorganisation zu mindestens 20 Prozent finanziell beteiligen.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	<p>Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Vianco, VMV, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt TG, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VS</p>	<p>→ Mit Ausnahme der Bundesbeiträge müssen alle anderen Mittel als Züchterbeiträge angesehen werden.</p>
	<p>ALP</p>	<p>Erhöhte Anforderungen an die Buchhaltung sind an sich begrüssenswert. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Ziel, die Bundesmittel für die Zucht zu verwenden, nicht durch zusätzlichen administrativen Aufwand Zweck entfremdet wird.</p>
	<p>SUISAG, Suisseporcs, IGÖM, Schweiz. Schafzuchtverband, Swiss Beef, SKMV, SBV, SMG, Chambre d'agriculture du jura bernois, Chambre jurassienne d'agriculture, AGORA</p>	<p>Absatz 1 = bisheriger Absatz 2 ² <u>Der Bund beteiligt sich finanziell am Gesamtaufwand für alle züchterischen Massnahmen einer Zuchtorganisation zusammen zu höchstens 80 Prozent.</u></p>
	<p>SZZV, Caprovis Data AG</p>	<p>Absatz 1 und 2 tauschen ^{1neu} Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beiträge für die verschiedenen züchterischen Massnahmen aufzeigt.</p> <p>^{2neu} Der Bund beteiligt sich finanziell am Aufwand einer Zuchtorganisation für ihre züchterischen Massnahmen gesamthaft zu höchstens 80 Prozent. Die Züchter beteiligen sich am Aufwand einer Zuchtorganisation sowohl in Form von Eigenleistungen als auch in finanzieller Art.</p> <p>Bestimmungen sollen erst am <u>1.1.2014</u> in Kraft treten wegen Anpassung der Buchhaltung</p>
	<p>Service de l'économie rurale JU</p>	<p>Les éleveurs doivent participer à hauteur de 20 <u>10%</u> au minimum au coût...</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	FSFM, Bernischer Pferdezuchtverband	Streichung der minimalen Anforderung von 20% der Mittel von den Züchterinnen/Züchtern.
	Apisuisse, pro specie rara	„finanziell“ in Absatz 1 streichen.
	ZV SNR	Abs. 2 streichen <u>Eventualantrag:</u> Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der einzelnen Beitragskategorien für die entsprechenden züchterischen Massnahmen aufzeigt.
	Pro specie rara	¹ ...20% finanziell, <u>respektive mit Eigenleistungen beteiligen.</u> ² Die anerkannten Zuchtorganisationen müssen eine Buchhaltung führen, welche die Verwendung der Beitragskategorien für die züchterischen Massnahmen aufzeigt.
Art. 5 Abs. 1 Bst. c	Service de l'économie rurale JU, FSFM, Chambre jurassienne d'agriculture	Die Statuten der Zuchtorganisation sollen die Einzelmitgliedschaft der Züchter nicht zwingend vorsehen müssen.
Art. 5 Abs. 1 Bst. d	STS, KAGfreiland, oceancare	eine klare Zielsetzung für die züchterische Bearbeitung der Rasse und der Zuchtpopulation hat, <u>unter der Voraussetzung, dass Tierwohl und Tiergesundheit erfüllt sind</u> , und dies mit einem entsprechenden Zuchtprogramm belegt. → Tierwohl und Tiergesundheit müssen gleichwertig neben der züchterischen Bearbeitung stehen und stets erfüllt sein.
Art. 5 Abs. 1 Bst. e	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Vianco, VMV, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für	Die Definition „ein einziges zentrales Herdebuch mit Daten der Rassen oder Zuchtpopulationen..“ (Herdebuch für mehrere Rassen) gibt Interpretationsspielraum zur Definition des Herdebuchtiers gemäss Art. 2 (Herdebuch für eine Rasse). → Definition klären.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Landwirtschaft SZ	
	ZV SNR	→ Eine zentrale Verwaltung des Herdebuches mit Daten der Rassen oder Zuchtpopulationen nach Art. 7 führt.
Art. 5 Abs. 1 Bst. i	ZV SNR	Grundsätzlich einverstanden. „Ausreichend gross“ sollte aber die Erhaltung seltener Nutzierrassen nicht zusätzlich behindern.
Art. 5 Abs. 1 Bst. j	SUISAG, Suisseporcs, SZZV, IGÖM, Caprovis Data AG, Swiss Beef, SKMV, SBV, AGORA	j. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für die korrekte <u>und rationelle</u> Durchführung der züchterischen Tätigkeiten bietet und eine einzige Buchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen und Zuchtpopulationen führt.
Art. 5 Abs. 1 Bst. l	ALP	Sollte für alle Nutzierrassen gelten
Art. 5 Abs. 1 Bst. m (neu)	SUISAG, Suisseporcs	m. die jährlich einen Bericht über ihre durchgeführten züchterischen Massnahmen für jedermann zugänglich veröffentlicht.
Art. 5 Abs. 2	Service de l'économie rurale JU, Prométerre, SZZV, Schweiz. Haflingerverband, SMP, IGÖM, Chambre d'agriculture du jura bernois, Caprovis Data AG, Swiss Beef, SKMV, SBV, Chambre jurassienne d'agriculture, SMG	L'OFAG refuse d'octroyer une première reconnaissance à une organisation d'élevage si une ou plusieurs organisation sont déjà reconnues pour la race et qu'une reconnaissance est susceptible de mettre en danger la préservation de cette race ou le fonctionnement du programme d'élevage d'une organisation existante.
Art. 5 Abs. 3	FSFM, Chambre jurassienne d'agriculture	...lorsqu'elle remplit <u>toutes</u> les dispositions de l'al 1, let. B, c et j
Art. 6 Abs. 1 Bst. c	Schweizer Tierschutz STS, KAGfreiland, oceancare	die Zuchtziele klar definiert hat, <u>das Tierwohl und Tiergesundheit gewährleistet</u> und dies mit einem Zuchtprogramm belegt. → Tierwohl und Tiergesundheit müssen gleichwertig neben der züchterischen Bearbeitung stehen und stets erfüllt sein.
Art. 6 Abs. 3	SUISAG, Suisseporcs	³ <u>Für eine Zuchtorganisation, die in einem Herdebuch neben reinrassigen auch hybride Zuchtschweine führt, gilt Art. 5.</u>

Artikel	Organisation	Vorschläge
<p>Art. 7 Abs. 2 und 3</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Urner Braunviehzuchtverband, Chambre d'agriculture du jura bernois</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI</p>	<p>Nach heutiger Praxis werden Tiere mit mehr als 50% Braunviehblut als Herdebuchtiere Stufe C gekennzeichnet und gelten als Herdebuchtiere. Definition Herdebuchtier einfügen</p> <p>→ Als Herdebuchtier gelten Tiere mit mehr als 50% Blutanteil der betreffenden Rasse sofern sie den Rassestandard erfüllen.</p>
	<p>Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Vianco</p>	<p>In das Herdebuch können neben reinrassigen Tieren in getrennten Abteilungen oder Sektionen auch Kreuzungen oder Tiere unbekannter Abstammung, <u>die aber die Anforderungen an den entsprechenden Rassenstandard erfüllen</u>, eingetragen werden.</p> <p>→ Damit wäre Kohärenz Art. 2 Bst. o und Art. 7 Abs. 2.</p>
<p>Art. 7 Abs. 4</p>	<p>ALP</p>	<p>Es kann enorme Kostenfolgen nach sich ziehen, wenn alle Tiere einer Population auf ihren Status als Erbfehlerträger untersucht werden müssen. Ökonomisch zielführend ist sicher die Bekämpfung von Erbfehlern über männliche Zuchttiere. Ist der Artikel so zu verstehen, dass nur „erkannte Erbfehlerträger“ als solche zu bezeichnen sind? Das heisst Tiere, die betroffene Nachkommen hatten? Alle anderen Tiere einer Zuchtpopulation, die keine betroffenen Nachkommen hatten und bei denen kein Gentestergebnis vorliegt, werden auch nicht als Erbfehlerträger erkannt und müssen somit auch nicht gekennzeichnet werden. Diese Interpretation hätte allerdings eventuell zur Folge, dass Züchter sich weigern einen Gentest zu machen, da sie kein Interesse haben, dass ihre Zuchttiere als Trägertiere erkannt werden, mit allen wirtschaftlichen Konsequenzen die das mit sich zieht</p>
	<p>FSFM, Chambre jurassienne d'agriculture</p>	<p>Die bisherige Formulierung in Art. 3 Abs. 4 TZV 07 beibehalten</p> <p>→ Nur männliche Erbfehlerträger sollen bezeichnet werden.</p> <p>→ Vom BLW und BVET wird verlangt, dass der aktuelle Test auf CLF auch für die Nachkommen von „Eiffel“ funktioniert.</p>
<p>Art. 7 Abs. 5</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook,</p>	<p>Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung wird abgelehnt.</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	<p>Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Vianco, VMV, IGÖM, Swiss Beef, SKMV, SBV, Chambre jurassienne d'agriculture, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft GR, Service de l'économie rurale JU, Landwirtschaftsamt SG, Amt für Landwirtschaft SZ, Amt für Landwirtschaft UR, Landwirtschaftsamt TG, Service de l'agriculture VS</p>	<p>→ Bisherige Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 Bst. h soll beibehalten werden.</p>
	<p>Schweizer Tierschutz STS, KAGfreiland, oceancare</p>	<p>g. Mindestanforderungen <u>und</u> <u>Ausschlusskriterien</u> für die Eintragung der Tiere in eine bestimmte Abteilung oder Sektion des Herdebuches.</p> <p>→ Tiere, welche sich nicht mehr artgemäss verhalten können oder zuchtbedingte Schäden oder Krankheiten aufweisen, dürfen nicht aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 8</p>	<p>Swissgenetics</p>	<p>Erfassung von Gesundheitsdaten und deren Unterstützung durch den Bund ist zu regeln</p>
<p>Art. 9</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, Service de l'agriculture VS, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Vianco, VMV, IGÖM, Chambre d'agriculture du jura bernois, Swiss Beef, SKMV, SBV, Chambre jurassienne d'agriculture, AGORA, BZS/BBK</p>	<p>Die Bestimmungen in <u>Art. 5 Abs. 3 TZV 07</u>, wonach die Reglemente der Zuchtorganisationen von Rindern so auszugestalten sind, dass die Prüfung eine optimale Anzahl von in Inland geborenen Jungstieren sowie internationale Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden, <u>müssen zwingend weitergeführt werden</u>.</p> <p>→ Das Streichen dieses Artikels könnte dazu führen, dass nur noch mit importierten Jungstieren mit hohen genomischen Zuchtwerten gearbeitet wird.</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft GR, Landwirtschaftsamt TG, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VD	
Art. 9 Abs. 2	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Vianco, VMV, Chambre jurassienne d'agriculture, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft SZ, Service de l'agriculture VD, Service de l'agriculture VS</p>	<p>Der bisherige Hinweis auf die Finanzierung wurde gestrichen. Neu macht die TZV in Art. 14 Abs. 6 eine Aussage zur Finanzierung der Zuchtwertschätzung.</p> <p>→ In einem neu einzuführenden Absatz soll festgehalten werden, dass Gelder aus allen geförderten Bereichen auch für die Zuchtwertschätzung verwendet werden dürfen.</p>
Art. 11	qualiporc	Ergänzen: Verfahren und Fristen für die Erneuerung der Anerkennung.
Art. 11 Abs. 2	<p>VSP, Zuchtverband CH-Sportpferde, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse</p> <p>Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG</p>	→ Die Anerkennung wird auf zehn Jahre befristet; erstmalige Anerkennungen können auch tiefer angesetzt werden.
	SZZV, ZV SNR, Caprovis Data AG, Pro specie rara	Änderung wird abgelehnt.
Art. 11 Abs. 3	<p>SZZV, Caprovis Data AG</p> <p>Pro specie rara</p>	<p>→ 3 Monate.</p> <p>Frist ist zu knapp.</p>
Art. 12	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Swissgenetics, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Schweiz.	Im Sinne einer effizienten Zucht, ist die Zulassung von mehreren Zuchtorganisationen pro Rasse sehr restriktiv zu handhaben. Beiträge dürfen nur an anerkannte <u>schweizerische</u> Zuchtorganisationen ausgerichtet werden.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Haflingerverband, Vianco, VMV, Chambre d'agriculture du jura bernois, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt TG, Amt für Landwirtschaft GR	
	Landwirtschaftsamt AR, Caprovis Data AG, IGöM, Swiss Beef, SKMV, SBV, SZZV	Das BLW lehnt die Ausdehnung des räumlichen Tätigkeitsbereichs für eine Rasse ab, <u>wenn für diese bereits eine oder mehrere Organisationen in der Schweiz anerkannt sind.</u>
	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	Geht davon aus, dass die Bestimmungen dieses Artikels inhaltlich mit Art. 15 der Tierseuchenverordnung (TSV) koordiniert werden. Gleichzeitig wird eine restriktive Handhabung zum Schutz der Schweizer Tierzuchtorganisationen erwartet.
	VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde	a) Der Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Equiden-Zuchtorganisationen muss sorgfältig geprüft werden; b) Restriktive Umsetzung: Keine Vereinbarung mit Ursprungszuchtbüchern, sofern in der CH ein anerkanntes Zuchtbuch der betreffenden Rasse geführt wird und die CH Organisation die Richtlinien des Ursprungszuchtbuchs einhält; Keine Vereinbarung mit Tochterorganisationen im Ausland, sofern in der CH ein anerkanntes Zuchtbuch der betreffenden Rasse geführt wird und die CH Organisation die Richtlinien des Ursprungszuchtbuchs einhält c) Anhörung der betroffenen Zuchtorganisationen in der CH sowie VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde; d) Gleichbehandlung der CH Zuchtorganisationen; Unterstützung durch die Schweizer Amtsstellen bei der Durchsetzung ihres Anspruchs im Ausland
	Schweiz. Schafzuchtverband, Caprovis Data AG	b. bei dieser Rasse zugehörigen Equiden <u>und Zuchtschafe (ohne Milchschafe)</u> in einem...
Art. 13 Abs. 1	Schweizer Tierschutz STS, KAGfreiland, oceancare	Im Rahmen der bewilligten Kredite, <u>und unter der Voraussetzung, dass</u>

Artikel	Organisation	Vorschläge
		<p><u>Tierwohl und Tiergesundheit erfüllt sind</u>, können die anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen...</p> <p>→ Tierwohl und Tiergesundheit müssen eine Voraussetzung sein, damit Züchter mit Steuergeldern unterstützt werden können.</p>
	VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde, Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	<p>Analog zum Antrags zu Art. 2 Bst. e wird erwartet, dass auch eine Anpassung dieser Bestimmung:</p> <p><u>b. Leistungsprüfungen inkl. Gesundheitsmerkmale</u></p> <p>Wie zu Art. 2 Bst. e, ist die Prüfung der Gesundheitsmerkmale im Rahmen der Leistungsprüfung zu erwähnen. Sie ist ein wesentlicher Teil der Leistungsprüfung und somit der Zuchtwertschätzung.</p>
	Centre Patronal	Leistungsprüfung Gesundheit aufnehmen.
	SUISAG, Suisseporcs, IGöM, Swiss Beef, SKMV, SBV, Chambre jurassienne d'agriculture, Landwirtschaftsamt AR	¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite können die <u>gemäss Art. 5</u> anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen...
	SZZV, Caprovis Data AG, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite <u>werden</u> die <u>gemäss Art. 5</u> anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen für folgenden...
Art. 13 Abs. 2	ZV SNR	Aufgeführte Ausnahmen decken die mit den Analysen verbundenen Aufwendungen und Verwaltungskosten nicht.
Art. 13 Abs. 4	SZZV, Caprovis Data AG, IGöM, Swiss Beef, SKMV, SBV, SMG	→ Das BLW veröffentlicht das Budget und die ausgerichteten Beiträge je Zuchtorganisation und je Massnahme <u>spätestens bis Ende Dezember</u> .
Art. 14 Abs. 1	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Swissgenetics, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften,	<p>→ Kürzung von 30 auf 25 Mio. Fr. wird abgelehnt.</p> <p><u>Viele Organisationen:</u> Neue Entwicklungen, u. a. Gesundheitsmonitoring</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	<p>Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, LOBAG, OBV, Berner Jungzüchter, Vianco, VMV, BZS/BBK, Centre Patronal, SVV, SVP, SMP, Bio Suisse, VSA, FiBL, Chambre d'agriculture du jura bernois, IGöM, Swiss Beef, SKMV, SBV, Chambre jurassienne, d'agriculture, AGORA</p> <p>Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG, Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft FR, Amt für Landwirtschaft GR, Service de l'économie rurale JU, Landwirtschaftsamt SG, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt TG, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VD, Service de l'agriculture VS</p>	<p>und genomische Selektion, verlangen hohe Investitionen und verursachen höhere Betriebskosten. Der Bund soll dafür ebenfalls einen Beitrag leisten.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Vianco, HAFL, Landwirtschaftsamt AR, IGöM, Swiss Beef, SBV SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband VMV, Chambre d'agriculture du jura bernois, Chambre jurassienne d'agriculture, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft FR, Amt für Landwirtschaft GR, Landwirtschaftsamt SG, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt TG, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VD</p>	<p>→ Neue Leistungsprüfung Gesundheit soll finanziell unterstützt werden.</p> <p>→ Der Züchterbeitrag in der Höhe von mind. 20% muss bei dieser Leistungsprüfung auch in Form von Arbeitsleistung (B-Kontrolle) möglich sein.</p>
<p>Art. 14 Abs. 2 Bst. a</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Vianco, VMV, IGöM, Swiss Beef, SKMV, SBV, Urner Braunviehzuchtverband, Amt für Landwirtschaft GR, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung</p>	<p>Eventualantrag falls Definitionen gemäss Art. 2 Bst. e und Art. 21 Abs. 6 Bst. b beibehalten werden:</p> <p>→ Je Herdebuchtier werden Fr. 12 ausgerichtet.</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Gantrisch, Bündner Bauernverband, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft SZ, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VD, Service de l'agriculture VS	Mutterkuh Schweiz, Vianco: Fr. 12.—bis Fr. 14.--
	Prométerre	Die Summer der Beiträge muss insgesamt gleich bleiben. Gemäss Prométerre werden rund 1 Mio. Fr. für die Rindviehzucht ausgerichtet.
	IG Swiss Fleckvieh	<u>Herdebuchbeitrag je Tier</u> anstelle Herdebuchtiere.
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	Centre Patronal, Landwirtschaftsamt TG	Begrüssst die Beschränkung der Förderung der Exterieurbeurteilung auf die lineare Beschreibung und Einstufung.
	Swissherdbook, Berner Jungzüchter	→ Aufhebung der Beiträge für die kantonalen Viehschauen (Exterieurbeurteilung) wird abgelehnt. → Mindestens in einer Übergangsphase sollten noch Beiträge an Beständeschauen bezahlt werden.
	IG Swiss Fleckvieh, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, LOBAG, OBV, SVP, VMV, SOFZV, VSA, IGöM, SKMV, SBV, BZS/BBK Amt für Landwirtschaft und Natur BE, Service de l'économie rurale JU, Amt für Landwirtschaft SO	→ Beurteilungen auf kantonalen Viehschauen sollen weiterhin Beiträge auslösen.
	Service de l'agriculture VS	Übergangsphase von 2 Jahren (2013 und 2014), in der die Beiträge noch bezahlt werden.
Art. 14 Abs. 2 Bst. d	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften,	Wir haben heute auf den Roboterbetrieben das Problem, dass bei den Probenahmen das gesamte Gemelk nur einbezogen werden kann, sofern die Milchmenge mehrmals von einer Flasche in eine andere umgeschüttet

Artikel	Organisation	Vorschläge
	<p>Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Bündner Bauernverband, VMV, SBV, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt SG</p>	<p>wird. Bei diesem Vorgang geht ein Teil des Milchfettgehaltes verloren. Als Folge davon wird der Fettgehalt teilweise zu tief ausgewiesen.</p> <p>→ Für doppelt gefasste Proben aus Roboterbetrieben soll deshalb der Ansatz nach A4 ausbezahlt werden.</p>
<p>Art. 14 Abs. 3</p>	<p>Swissgenetics</p>	<p>Die Ausdehnung des Begriffs Nicht-HB-Tier auf alle nicht reinrassigen Tiere (neu enge Definition!) führt zu einer wesentlichen Verschlechterung. Die enge Auslegung der Förderung von nur reinrassigen Tieren ist im Sinne zukunftsgerichteter Produktionssysteme zu überdenken.</p>
<p>Art. 14 Abs. 5</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, VMV, SBV, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ</p>	<p>Beibehalten der bisherigen Regelung: „...nach Abschluss der Laktation ...“ ist zu ersetzen mit „...nach <u>Abschluss der Standardlaktation...</u>“.</p>
<p>Art. 14 Abs. 6</p>	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Vianco, VMV, SBV, BZS/BBK</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ, Landwirtschaftsamt TG</p>	<p>→ Gelder aus allen geförderten Bereichen dürfen für die Zuchtwertschätzungen verwendet werden.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>ALP</p>	<p>Die Aussage, dass „Pferde aus sportlichen und nicht aus züchterischen Gründen viele Prüfungen absolvieren“ und somit die Unterstützung von Leistungsprüfungen im Feld gestrichen werden, erscheint heikel. Beim</p>

Artikel	Organisation	Vorschläge
		Freiberger, Warmblüter und Haflinger sind diese Daten die Grundlage für die Zuchtwertschätzung Feldtest resp. die Zuchtwertschätzung Gewinnpunkte im Sport.
Art. 15 Abs. 2 Bst. c	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft Aargau, VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde	→ Hengstleistungsprüfung im Feld bei eintägiger Veranstaltung 50 Fr. → Hengstleistungsprüfung im Feld bei mehrtägiger Prüfung 100 Fr.
	Schweiz. Haflingerverband, Chambre d'agriculture du jura bernois	Hengstleistungsprüfung im Feld: <u>200</u> Franken
Art. 15 Abs. 2 Bst. d	VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde, Schweiz. Haflingerverband, Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	<p>Im Gegensatz zu den Aussagen in der Erläuterung zur revidierten Tierzuchtverordnung erachten sie es als erwiesen, dass die Leistungsprüfungen einen wesentlichen Beitrag zum Zuchtfortschritt leisten. Die heutigen Feldtest- und Promotionsprüfungen sind unverzichtbare Grundlagen für die aktuellen Zuchtwertschätzungen.</p> <p>→ Leistungsprüfung mit Fr. 20.- analog der alten Tierzuchtverordnung beibehalten. Gleichzeitig müssen in der revidierten Verordnung die Bedingungen zum Bezug des Beitrags verankert werden.</p> <p>Als konkrete Bedingungen wird vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass das Tier in der Schweiz geboren wurde und im Herdebuch eingetragen ist; • dass die Prüfung in den Reglementen und Ausführungsbestimmungen ausdrücklich als Leistungsprüfung definiert ist und nicht ausschliesslich der Exterieurbeurteilung dient; • dass die Art der Prüfung Rückschlüsse auf die Zucht und den Zuchtfortschritt ermöglicht und dokumentiert • dass die Prüfungsergebnisse in die Zuchtwertschätzung oder in die genetische Bewertung einfließen oder der Verifikation von Daten für die genomische Selektion dienen.

Artikel	Organisation	Vorschläge
		Sollte die Leistungsprüfung die Beitragsberechtigung (Fr. 20.-) wider Erwarten verlieren, wird beantragt, dass die Gelder für diese Beiträge analog den anderen Tierarten in einen Beitrag pro Herdebuchtier umgelagert werden. Es kann nicht sein, dass den angestammten grossen Pferdezuchtorganisationen die Mittel für die Umsetzung ihrer Zuchtprogramme entzogen werden.
	Bündner Bauernverband, Bernischer Pferdezuchtverband, HAFL, SBV, Service de l'économie rurale JU, Amt für Landwirtschaft GR,	La contribution s'élève à : <u>20 francs</u> par épreuve de performance
	FSFM, Chambre jurassienne d'agriculture	La contribution s'élève à : <u>25 francs</u> par épreuve de performance
Art. 16 Abs. 2	SUISAG, Suisseporcs, SBV	<p>b. Feldprüfung mit Ultraschallmessung und Gewichtsermittlung <u>3 4 Fr.</u> c. Feldprüfung mit linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung <u>3 4 Fr.</u> d. Feldprüfung mit Ultraschallmessung, linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung <u>5 6 Fr.</u> ... f. <u>Feldprüfung für Ebergeruch 70 Fr.</u></p> <p>Aufstockung der Mittel von 3,4 auf 3,47 Mio. Fr. für die Schweinezucht, falls dies nicht möglich ein Beitrag von 60 Fr./Prüfung.</p>
Art. 16 Abs. 7 und 8 (neu)	SUISAG, Suisseporcs	<p>⁷ <u>Die Prüfung für Ebergeruch umfasst mindestens die Bestimmung von Androstenon und Skato!</u> ⁸ <u>Die unter Absatz 2 definierten Förderbeiträge dürfen auch für die Durchführung der Zuchtwertschätzung und der genetischen Bewertung verwendet werden.</u> <i>Könnte aber auch eine Formulierung wie in Abs. 8 für alle Tierarten unterstützen.</i></p>
Art. 17	Kleintiere Schweiz, IG Zwergziegen, Förderverein	Schafzucht ohne Milchschaftzucht <u>und Zwergziegen</u>

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Kleinterrassen FSK	
	Schweiz. Schafzuchtverband, Caprovis Data AG, SBV	⁴ Der Beitrag je Aufzuchtleistungsprüfung beträgt Fr. 30.--
Art. 17 Abs. 2	HAFI, Chambre d'agriculture du jura bernois, Service de l'économie rurale JU, Service de l'agriculture VS	La contribution s'élève à 22.50 <u>25 francs</u> par animal inscrit au herd-book
	Amt für Landwirtschaft UR	Höhere Herdebuchbeiträge, falls Definitionen in Art. 2 Bst. e / Art. 21 Abs. 6 Bst. b beibehalten werden.
Art. 18	Kleintiere Schweiz, IG Zwergziegen, Förderverein Kleinterrassen FSK	Ziegen- und Milchschaftzucht <u>ohne Zwergziegen</u> . Zwergziegen sollen speziell aufgeführt werden.
	SBV, HAFI, Chambre d'agriculture du jura bernois, Landwirtschaftsamt AR,	Keine Beitragskürzung bei Ziegen- und Milchschaftzucht.
	Bündner Bauernverband, Amt für Landwirtschaft GR	...nach Abschluss der Laktationsdauer <u>Laktation</u> ausgerichtet. ...insgesamt höchstens 4'800'000 <u>2'000'000 Fr. pro Jahr</u> ausgerichtet.
	Service de l'agriculture VS	Senkung Herdebuchbeitrag von 5 Fr./Tier soll für die Milchleistungsprüfungen eingesetzt werden. Senkung des Beitrags für die Aufzuchtleistungsprüfung abgelehnt.
	SZZV, Caprovis Data AG, SMG, SBV	→ Erhöhung Gesamtbetrag von 1,8 auf 2,0 Mio. Fr. für die Ziegen- und Milchschaftzucht. → Ablehnung Reduktion Herdebuchbeitrag und Aufzuchtleistungsbeitrag. → Akzeptiert die Beiträge für Milchproben auf der aktuellen Höhe. → ...nach Abschluss der Laktationsdauer <u>Laktation</u> ausgerichtet. → SMG: Beiträge für Aufzuchtleistungsprüfung auch für Milchschaft.
	Amt für Landwirtschaft UR	Höhere Herdebuchbeiträge, falls Definitionen in Art. 2 Bst. e/ Art. 21 Abs. 6 Bst. b beibehalten werden.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Pro specie rara	...insgesamt höchstens 4'800'000 2'000'000 Fr. pro Jahr ausgerichtet.
Art. 19	Service de l'agriculture VS	Streichung.
	Chambre d'agriculture du jura bernois	Fr. 50'000.-- anstatt Fr. 60'000.--
Art. 20	Landwirtschaftsamt TG, Service de l'agriculture VS	Wir begrüßen die vorgeschlagene Regelung der Beiträge für die Honigbienezucht.
	apisuisse	⁶ Der Beitrag für Belegstationen wird ausgerichtet, wenn im Beitragsjahr die im Belegstations- und KB-Reglement festgelegten Auffuhrzahlen für Jungköniginnen erfüllt werden. → Beitrag für die künstliche Besamung von Fr. 30.-/Besamung (neu)
Art. 21 Abs. 1	Swissgenetics, AGORA	Die Anhebung der Auszahlungslimite von Beiträgen an anerkannte Zuchtorganisationen von CHF 30'000 auf CHF 50'000 wird begrüsst, weil sie einer Zersplitterung unter den ZO entgegenwirkt.
	ALP	Die Erhöhung der Förderschwelle von 30'000 auf 50'000 wird von der Pferdebranche als ungerecht empfunden.
	VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde, LOBAG, OBV, Schweiz. Haflingerverband, Bernischer Pferdezuchtverband, ZV SNR, Bündner Bauernverband, NeuweltkamelidenSchweiz, Kleintiere Schweiz, IG Zwergziegen, Förderverein Kleinterrassen FSK Amt für Landwirtschaft GR, Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	Ablehnung der Erhöhung der Förderschwelle.
	Pro specie rara	...Ausgenommen sind Beiträge an Zuchtorganisationen von Schweizer

Artikel	Organisation	Vorschläge
		Rassen <u>sowie von Rassen, die seit 1900 in der Schweiz gehalten werden.</u>
Art. 21 Abs. 2	SBV, SZZV, Chambre d'agriculture du jura bernois, Schweiz. Schafzuchtverband, Caprovis Data AG, Landwirtschaftsamt AR,	... so kürzt das BLW <u>zuerst bei den nicht einheimischen Tierrassen, dass heisst bei Nicht-Schweizer-Rassen.</u>
Art. 21 Abs. 3	SZZV, Caprovis Data AG	... Herdebuchtiere, <u>Milchproben resp. Aufzuchtleistungsprüfungen</u> sowie identifizierte...
Art. 21 Abs. 4	SZZV, Caprovis Data AG	⁴ Züchterische Massnahmen dürfen nur für Tiere abgerechnet werden, dessen Eigentümerin oder Eigentümer im Beitragsjahr <u>direkt Aktivmitglied</u> der anerkannten Zuchtorganisation ist <u>oder via Kollektivmitgliedschaft indirekt Aktivmitglied</u> der anerkannten Zuchtorganisation ist und Wohnsitz in der Schweiz <u>oder im Fürstentum Liechtenstein hat.</u>
	Schweiz. Schafzuchtverband	...Wohnsitz in der Schweiz <u>oder im Fürstentum Liechtenstein hat.</u>
Art. 21 Abs. 5	SZZV, Caprovis Data AG	Das BLW richtet nur Beiträge an Herdebuch oder Leistungsprüfungen aus, wenn sie von den Zuchtorganisationen fristgerecht zuhanden des BLW-Budgets eingereicht worden sind (gem. Art. 21 Abs.3).
Art. 21 Abs. 6	IG Swiss Fleckvieh	Die Herdebuchbeiträge nach den Artikeln 14 sowie 16-19 werden ausgerichtet, wenn es: → Weibliche Herdebuchtiere nach Art. 2 Bst. o sind; → Mindestens eine Geburt im Herdebuch oder für Rinder mindestens fünf Monate Trächtigkeit ausgewiesen ist; → Männliche Tiere sind, die den Herdebuchstatus gemäss Art. 2 Bst. o erfüllten und im Herdebuch eingetragen sind. → Tiere einer neuen Rasse während der Einrichtungsdauer des Herdebuchs sind.
	SBV, Bio Suisse, FiBL, Chambre d'agriculture du jura bernois, IGöM, Swiss Beef, SKMV, Pro specie rara, Landwirtschaftsamt AR	Streichen, an alle Herdebuchtiere die vollen Beiträge ausrichten.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain	Neue Bedingung, „nur“ noch reinrassige Tiere mit vollen Beiträgen zu fördern, kommt überraschend. Forderung: Übergangsfrist für neue Rassen mit vollen Beiträgen
Art. 21 Abs. 6 Bst. b	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, IG Swiss Fleckvieh, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Vianco, ZV SNR, VMV, Bio Suisse, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ, Amt für Landwirtschaft UR	→ Bisherige Bestimmungen fortführen.
	Amt für Landwirtschaft GR, Bündner Bauernverband	Für Ziegen/Milchschafe ist ein bestimmtes Alter festzulegen. Beispiel: Milchziegen sechs Monate
	SZZV, Caprovis Data AG, Amt für Landwirtschaft und Natur BE,	Ziegen: <u>mindestens 6 Monate alt.</u>
	Caprovis Data AG, SMG	Schafe: <u>mindestens 6 Monate alt.</u>
	Schweiz. Schafzuchtverband	b. mindestens eine Geburt im Herdebuch, für männliche Tiere mindestens eine Belegung im Herdebuch <u>oder für weibliche Tiere oder männliche Tiere mindestens eine Leistungsprüfung</u> im Herdebuch ausgewiesen.
	Landwirtschaftsamt TG	Die Beschränkung der Beiträge auf Kühe und Stiere mit Belegungen im Herdebuch erachten wir als falsch; für die Zuchtwertschätzung sind auch die anderen Stiere von Bedeutung und Gewinn.
	Holsteinzuchtverband	mindestens <u>eine Trächtigkeit</u> oder für männliche Tiere...im Herdebuch
Art. 21 Abs. 7 Bst. a	Swissgenetics	Die restriktive Handhabung (nur die halben HB-Beiträge während der

Artikel	Organisation	Vorschläge
		Errichtungsdauer des Herdebuches einer neuen Rasse) und die zu kurze Errichtungsdauer für neue Rassen sind zu überdenken.
	Swissherdbook, BZS/BBK	<p>Während der Einrichtungsdauer eines Herdebuchs sind die vollen Herdebuchbeiträge auszurichten.</p> <p>Eventualiter sind als Übergangslösung mindestens für bereits bestehende Herdebücher in der Einrichtungsdauer die vollen Herdebuchbeiträge auszurichten.</p>
	SUISAG, Suisseporcs	<p>⁷ <u>Der halbe Beitrag je Herdebuchtier nach den Artikeln 14 sowie 16-19 wird für alle nicht reinrassigen Tiere während der Einrichtungsdauer des Herdebuchs für eine neue Rasse ausgerichtet. Die geförderte Einrichtungsdauer beträgt maximal 3 übliche Generationenintervalle der Zuchtprogramme für die Tierart.</u></p> <p><i>Oder als Definition in Art. 2 Bst. f.</i></p>
	IG Swiss Fleckvieh, Bio Suisse, FiBL, Landwirtschaftsamt AR	streichen an alle Herdebuchtiere die vollen Beiträge ausrichten.
Art. 21 Abs. 7 Bst. b	<p>ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Vianco, VMV, Bio Suisse, SBV, BZS/BBK, IG Swiss Fleckvieh, FiBL, Chambre d'agriculture du jura bernois, IGöM, Swiss Beef, SKMV</p> <p>Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ, Amt für Landwirtschaft UR</p>	streichen
	Landwirtschaftsamt TG	Neu ins Herdebuch aufgenommene Tiere erfüllen die Anforderungen voll.

Artikel	Organisation	Vorschläge
		Es sind deshalb u. E. auch die vollen Beiträge zu entrichten.
	SUISAG, Suisseporcs	Streichen, weil die Einrichtungsdauer in die TZV verankert werden soll
Art. 21 Abs. 7 Bst. c (neu)	Caprovis Data AG, Schweiz. Schafzuchtverband	c. Tiere, die eine Leistungsprüfung abgeschlossen haben.
Art. 21 Abs. 8	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband., Vianco, VMV, IGöM, Swiss Beef, SKMV, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ,	streichen Eventualantrag falls Bestimmung bleibt: „...keine Geburt oder keine Belegung...“ ersetzen mit „...keine Geburt oder keine Belegung/Besamung...“
	SBV, SZZV, Caprovis Data AG, Pro specie rara, Landwirtschaftsamt AR,	streichen
	NeuweltkamelidenSchweiz	Übergangszeit von zwei Jahren
	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	Beantragt folgende Ergänzung dieser Norm: "Ist für ein Herdebuchtier während den vergangenen zwei Jahren keine züchterische Tätigkeit, keine Geburt oder keine Belegung ausgewiesen <u>oder ist es nicht gemäss den Vorgaben der Tierseuchenverordnung gekennzeichnet</u> so wird für dieses Tier kein Beitrag ausgerichtet". Die Tierseuchengesetzgebung schreibt explizit ein System der einheitlichen Kennzeichnung von Nutztieren vor. Dieses System soll zur Identifikation und Herkunftsbestimmung der Herdebuchtiere verwendet werden.

Artikel	Organisation	Vorschläge
Art. 21 Abs. 9 (neu)	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	Beiträge werden nur ausbezahlt, wenn die Zuchtorganisationen Richtlinien für eine genetische Überwachung der Herdebuchtiere in Bezug auf genetisch bedingte Krankheiten und Defekte vorweisen und diese auch umsetzen.
Art. 22 Abs. 1	SZZV, Caprovis Data AG, Pro specie rara	900'000 <u>1'100'000</u> Franken
Art. 22 Abs. 2	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG, Schweiz. Haflingerverband	Da in der alten, auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Tierzuchtverordnung die Grenze bei 50 Jahren gezogen wurde, beantragen wir, das Jahr <u>1958</u> (2008 minus 50 Jahre) als Stichjahr zu wählen. Andernfalls würde eine Verschärfung betreffend die Definition von Schweizer Rassen geschaffen.
	Kleintiere Schweiz, IG Zwergziegen, Förderverein Kleintierassen FSK	Begründung für die Verschärfung der Definition der Schweizer Rassen fehlt. Weshalb gerade 1949 als Referenzjahr?
	SBV, Bündner Bauernverband, SZZV, IGÖM, Caprovis Data AG, Swiss Beef, SKMV, AGORA, Amt für Landwirtschaft GR	Definition der Schweizer Rasse in Art. 2 aufnehmen
	Pro specie rara	c. die in der Schweiz ausgestorben ist und wieder eingeführt wurde, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen werden kann.
Art. 22 Abs. 3	SZZV, Caprovis Data AG, Pro specie rara	...und anerkannte Organisationen <u>sowie an Organisationen, die sich für Schweizer Rassen einsetzen,</u> können...zur <u>Erhaltung und Förderung</u> von Schweizer Rassen ausgerichtet werden. = Abs. 3 Bst. a und b sind nicht mehr nötig
	ZV SNR	Absatz 3 b in Absatz 2 verschieben. Rätisches Grauvieh ist eine Rasse mit Schweizer Ursprung, wäre aber gemäss TZV keine Schweizer Rasse.
Art. 22 Abs. 5 (neu)	SZZV, Caprovis Data AG, Pro specie rara	<u>Das BLW veröffentlicht die Beiträge an die Projekte für Schweizer Rassen sowie die Projektberichte.</u>

Artikel	Organisation	Vorschläge
Art. 23	Schweizer Tierschutz STS, KAGfreiland, oceancare	Tatsache ist, dass heute rund 40% der Fohlen beim Schlachter landen, da die Nachfrage zur Nutzung als Sport-, Freizeit- oder Arbeitspferd zu gering ist. Es ist nicht Sache des Staates, unter dem Titel „Erhaltung der Freibergerzucht“ eine Fohlenproduktion für den Schlachthof mit Steuergeldern zu unterstützen, zumal alle landwirtschaftlichen Pferdehaltungen und -nutzungen, auch Betriebe mit Freibergern, bereits tierbezogene Direktzahlungen erhalten. Eine Freiberger-Prämie soll da, wo ein Jungpferd tatsächlich zur Nutzung als Zucht-, Sport-, Freizeit- oder Arbeitspferd eingesetzt wird, ausgeschüttet werden.
	Centre Patronal	Mindestens 2 Mio. Fr. sollten für die Erhaltung der Freiberger rasse zur Verfügung stehen.
	Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG	Beantragt die Ersetzung des Begriffs "nicht angebundene Stuten" in dieser Norm durch "Stuten", d.h. die Streichung des Zusatzes "nicht angebundene". Das Anbinden von Stuten ist heute laut Tierschutzgesetz bereits verboten. Der Begriff "nicht angebunden" ist somit nicht mehr zeitgemäss.
	FSFM, Chambre d'agriculture du jura bernois, SBV, Chambre jurassienne d'agriculture	«Toute jument identifiée, inscrite au herd-book, non attachée ayant un poulain identifié et enregistré durant l'exercice en cours qui est aussi enregistré sur la banque de données sur le trafic des animaux , donne droit à la contribution... » «Jusqu'au 31 août 2013, la teneur de l'art. 23 alinéa 3 est la suivante : « Toute jument identifiée, inscrite au herd-book, non attachée ayant un poulain identifié et enregistré durant l'exercice en cours, donne droit à la contribution si le poulain descend d'un étalon inscrit au herd-book de la race des Franches-Montagnes ».
	FSFM, SBV, Chambre jurassienne d'agriculture, AGORA, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Service de l'économie rurale JU	Maximalbeitrag : 2'080'000 Fr. Beitrag pro Freibergerstute mit Fohlen : 800 Fr.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Service de l'agriculture VS	Beitrag pro Freiburgerstute mit Fohlen : 800 Fr.
	Chambre d'agriculture du jura bernois	Beitrag pro Freiburgerstute mit Fohlen : 600 Fr.
Art. 24 (alt)	Swissgenetics	Sofern eine Gleichbehandlung zwischen Import- und Inlandstieren sichergestellt ist, sind wir mit der Streichung der Beiträge einverstanden.
Art. 24	Landwirtschaftsamt TG	Artikel sollte so formuliert werden, dass die Summe von 100'000 Franken im Durchschnitt von jeweils 4 Jahren ausgerichtet werden kann (im Sinne des Übertrags bei Nicht-Gebrauch).
	ALP	Welche Institutionen/Organisationen sind förderberechtigt?
Art. 25 Abs. 2 (neu)	SUISAG, Suisseporcs	<u>² Weibliche Zuchttiere sowie deren unbefruchtete Eizellen und Embryonen müssen beim Wechsel der Besitzerin oder des Besitzers im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein.</u> <i>In der Schweinezucht wurde gemäss bisherigem Art. 23 TZV 07 vorgegangen.</i>
Art. 26	SVV	Im Abstammungsausweis soll folgender Satz eingefügt werden: → Zuchtbescheinigung für den Handel mit der EU, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2005/3797EG → Damit kann der Anhang 1 bei Viehexporten eingespart werden.
Art. 26 Bst. k	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Chambre d'agriculture du jura bernois, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, SZZV, Vianco, VMV, Caprovis Data AG, SBV, BZS/BBK	Besitzer mit <u>Eigentümer</u> ersetzen.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft GR, Landwirtschaftsamt SG, Amt für Landwirtschaft SZ, Amt für Landwirtschaft UR	
Art. 26 Bst. p	Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SUISAG, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Bündner Bauernverband, Suisseporcs, SZZV, Vianco, VMV, Caprovis Data AG, BZS/BBK, SBV Amt für Landwirtschaft SZ, Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft UR	Rechtsverbindliche Unterschrift streichen, da diese schon seit langem nicht mehr aufgeführt wird.
Art. 28	Swissgenetics	Die Regelung, wonach Samen von einem Abstammungsausweis und zusätzlichen Angaben begleitet sein muss, ist gegenüber bisher unverändert. Trotzdem schlagen wir vor, die Formulierung zu ändern, weil das Wort "begleitet" nicht passend ist. Die Zielsetzung, das Inverkehrbringen von nicht identifizierten Samendosen zu verhindern und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, wird dabei nicht in Frage gestellt. Wichtig sind die klare Identifikation und das Bereitstellen der aktuellen, züchterisch relevanten Informationen gemäss Art. 26 und 27. Es ist eine umsetzbare Formulierung zu wählen, die sich an den ICAR-Richtlinien orientiert.
Art. 29 Abs. 1	Swissgenetics	Die Bemerkungen zum Abstammungsausweis für Samen (Art. 28) treffen auch hier zu.
Art. 29 Abs. 2	ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Mutterkuh Schweiz, Urner Braunviehzuchtverband, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften,	<u>Alle Embryonen in einem Behälter müssen vom selben Muttertier stammen streichen</u> , da diese Bestimmung erstens nicht kontrolliert werden kann und zweitens praxisfern ist.

Artikel	Organisation	Vorschläge
	Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, VSP, SVPS, IPVCH, Zuchtverband Cheval Suisse, Zuchtverband CH-Sportpferde, Vianco, VMV, SBV, BZS/BBK Land- und Forstwirtschaftsdepartement AI, Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft AG, Amt für Landwirtschaft GR, Amt für Landwirtschaft SZ	
	Swissgenetics	Zusätzlich ist noch zu spezifizieren, dass sich der Begriff "Behälter" auf die kleinste, klar identifizierte Lager-Einheit bezieht.
	Schweizerischer Holsteinzuchtverband	<u>Befinden sich mehrere Embryonen im selben Behälter, so muss dies klar aus der Bescheinigung hervorgehen</u> streichen und ersetzen mit <u>Alle Embryonen...</u>
Art. 31	Swissgenetics	Diese Regelung ist einfach, orientiert sich an der Inlandleistung und fördert damit die Schweizer Rindviehzucht.
Art. 32	Swissgenetics	Diese Regelung ist einfach, orientiert sich an der Inlandleistung und fördert damit die Schweizer Rindviehzucht.
	Distrigène S.a.r.l.	Ist dagegen, dass Kontingentsanteilberechtigte für Samen von Stieren mindestens 50 Prozent des in dieser Zeit verkauften Samens von Stieren stammen muss, die auf der eigenen Besamungsstation gehalten wurden. Art. 32 sollte gestrichen werden.
	FSBB	Aufhebung
Art. 33 Abs. 2 und 3 Bst. c	SZZV, Caprovis Data AG	Streichen
Art. 36 Abs. 2	SZZV, Schweiz. Schafzuchtverband, Caprovis Data AG	...innerhalb von 30 <u>90</u> Tagen nach

Artikel	Organisation	Vorschläge
Art. 38	ASR, Braunvieh Schweiz, Swissherdbook, Holsteinzuchtverband, Mutterkuh Schweiz, SVS, BFZV, EFZV, Vereinigung Seeländischer Fleckviehzuchtgenossenschaften, Viehzuchtvereinigung Gantrisch, Prométerre, Bündner Bauernverband, Viehzuchtverein Gantrisch, VMV, Oberaargauische Zuchtviehvereinigung, SZZV, Schweiz. Haflingerverband, SMP, VSA, Schweiz. Schafzuchtverband, Caprovis Data AG, FIBL, Bio Suisse, Swiss Beef, SKMV, Pro specie rara, SBV, SMG, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain Landwirtschaftsamt AR, Amt für Landwirtschaft und Natur BE, Amt für Landwirtschaft UR, Service de l'agriculture VD,	Inkrafttreten: 1. Januar 2014
	SVP, Zuchtverband CH-Sportpferde, AGORA, LOBAG	Zu kurze Umsetzungsfrist, wenn Verordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft tritt.
Anhang	SZZV, Caprovis Data AG	Ziegen- und Milchschaafzucht: Stichtag: <u>1. Juni</u> Gesuchfrist: <u>15. Juli</u> Abrechnung der Projekte zur Erhaltung von Schweizer Rassen: Referenzjahr: Kalenderjahr Gesuchfrist: <u>30. April</u>

Anhang

Verteiler Anhörung Tierzuchtverordnung 2012 / Liste des destinataires de l'audition

- Landwirtschaftsamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9102 Herisau
- Service de l'agriculture du Canton de Neuchâtel, Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier
- Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau, Landwirtschaft Aargau LWAG, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
- Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus, Abteilung Landwirtschaft, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell-Innerrhoden, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen
- Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Schulhaus Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen
- Direction générale de l'agriculture du Canton de Genève, Chemin du Pont-du-Centenaire 109, 1228 Plan-les-Ouates
- Service de l'agriculture du Canton de Fribourg, Route Jo Siffert 36, Boîte postale, 1762 Givisiez
- Service de l'économie rurale du Canton du Jura, Route de Courtemelon, Boîte postale 131, 2852 Courtételle
- Dipartimento delle finanze e dell'economia del Cantone Ticino, sezione dell'agricoltura, Viale Stefano Franscini 17, 6500 Bellinzona
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Nidwalden, Kreuzstrasse 2, Postfach, 6370 Stans
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern LANAT, Herrengasse 1, 3011 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden ALU, St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation des Kantons Graubünden ALG, Grabenstrasse 8, 7001 Chur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern (lawa), Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee
- Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz, Hirschstrasse 15, Postfach 5182, 6431 Schwyz

Anhörungsbericht Totalrevision Tierzuchtverordnung

- Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Postfach 857, 6301 Zug
- Service de l'agriculture du Canton de Vaud, Avenue de Marcelin 29 a, 1110 Morges
- Amt für Landwirtschaft und Natur ALN des Kantons Zürich, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Landwirtschaft, Hochbergerstrasse 158, 4019 Basel
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain LZE, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
- Service de l'agriculture, Canton du Valais, Boîte postale 437, 1951 Sion
- Landwirtschaftsamt Fürstentum Liechtenstein, Dr. Grass-Strasse 12, Postfach 684, 9490 Vaduz
- Swissherdbook, Schützenstrasse 10, Postfach 691, 3052 Zollikofen
- Fédération suisse d'élevage Holstein, Grangeneuve, 1725 Posieux
- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Mutterkuh Schweiz, Laurstrasse 10, Postfach, 5201 Brugg
- Fédération d'élevage de la race d'Hérens, Boîte postale 80, 1966 Argnoud (Ayent)
- qualiporc Genossenschaft, Staatsstrasse 163, 9463 Oberriet
- Suisseporcs, Allmend, Postfach, 6204 Sempach
- Schweiz. Vereinigung für die Wollschweinzucht SVWS, Geschäftsstelle, Bemer 155. 8903 Birmensdorf
- Vereinigung für das ostfriesische Milchschaaf OFM, Im Brändli 443, 3419 Biembach
- Schweiz. Schafzuchtverband, Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
- Schweiz. Engadinerschaf Zuchtverein SEZ, Herr Christian Gazzarin, Rietstrasse 17, 9016 St. Gallen
- Verein zur Erhaltung des Bündner Oberländerschafes VEB, Herr Ernst Oertle, Allenwil, 8494 Bauma
- Zuchtverein Walliser Landschaft, Herr Joseph Rais, Route de Burtigny 18, 1269 Bassins
- Spiegelschafzuchtverein SSZ, Markus Renner, Aeckerliweg 24, 6472 Erstfeld
- SMG Herdebuchstelle, Feldmoosstrasse, Postfach 110, 3150 Schwarzenburg
- Schweiz. Ziegenzuchtverband SZZV, Belpstrasse 16, Postfach, 3000 Bern 14
- Fédération suisse d'élevage du cheval de la race des Franches-Montagnes (FSFM), Les Longs-Prés, Boîte postale 190, 1580 Avenches
- Verein Special Color Schweiz, Frau Christina Röllin, Brunnenhof 35, 5625 Kallern

Anhörungsbericht Totalrevision Tierzuchtverordnung

- Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH, Les Longs-Prés, Postfach 125, 1580 Avenches
- Islandpferde-Vereinigung Schweiz IPVCH, Frau Barla Barandun, Auas Aparsas, 7017 Flims
- Cheval Suisse, Stud-Book-Secrétariat, Renzligen, 6208 Oberkirch
- Schweiz. Verband für Ponys und Kleinpferde SVPK, Friedhofstrasse 16, 4912 Aarwangen
- Shagya-Araberverband der Schweiz SAVS, Sekretariat Bruno Furrer, Oberdorfstrasse 10, 8500 Gerlikon
- Schweiz. Shetlandpony-Verband, Grabenmühle, 3625 Heiligenschwendi
- Schweiz. Haflingerverband SHV, Les Longs-Prés, Postfach 125, 1580 Avenches
- Schweizer Zuchtgenossenschaft für Arabische Pferde SZAP, Oberdorf 45, 5076 Bözen
- Schweiz. Verband des Berberpferdes, Frau Sanja Leuenberger, Schmitteweg 445, 5053 Staffelbach
- Schweizer Pferderennsport-Verband, Les Longs-Prés, Postfach 175, 1580 Avenches
- Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse, c/o Ruedi Vonlanthen, Impasse des Chênes 12, 1784 Courtepin
- Apisuisse, Rütli 5, 3052 Zollikofen
- Züchterverband für seltene Nutzierrassen, Frau Sabine Loesgen Hauptstrasse 2, 5028 Ueken
- Verein der LAMA- und ALPAKAhalter Schweiz VLAS, c/o Landw. Zentrum Rheinhof, Rheinhofstrasse 11, 9465 Salez
- Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, ASR Geschäftsstelle, Schützenstrasse 10, Postfach 69, CH-3052 Zollikofen
- Verband Schweizerischer Pferdezüchterorganisationen, Schmitteweg 445, 5053 Staffelbach
- Suisag, Allmend, 6204 Sempach
- Swisshgenetics, Meielenfeldweg 12, 3052 Zollikofen
- Select Star SA, 85. Rte. de Presinge, 1241 Puplinge
- Sexygen, Gisleren 2, 3266 Wiler b.Seedorf
- ABC Genetics, Jean-Louis Schrago 13 Bel-Air St., Ch-1299 Crans
- TGS Triple-Genetics-Service AG, Lebernstr. 62, 2540 Grenchen
- Distrigène S.a.r.l., Monsieur Christian Grandjean, 1326 Juriens
- FSBB fédération des sélectionneurs de bétail bovin société coopérative, Route de Lausanne 17, 1400 Yverdon-les-Bains,
- Schweizerisches Nationalgestüt, Les Longs Prés, Postfach 191, 1580 Avenches
- Schweizerischer Viehhändler-Verband, Kasernenstrasse 97, Postfach 355, 7007 Chur

Anhörungsbericht Totalrevision Tierzuchtverordnung

- Vianco AG, Postfach 800, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- ProSpecieRara, Pfrundweg 14, 5000 Aarau
- Kleintiere Schweiz, Postfach 229, Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen
- Berner Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, Länggasse 85, 3052 Zollikofen
- Förderverein Schweizer Kleinterrassen, Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen
- Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4008 Basel
- IG Zwergziegen Schweiz, Otto Abächerli, Grossteilerstrasse 50, 6074 Giswil
- Swiss Quarter Horse Association, Christine Höltschi, Hallgartenstrasse 1, 8548 Ellikon a d Thur
- Cavalo Lusitano Switzerland, Matthias Wels, Riedstrasse 3, 8914 Aeugstertal
- Schweizer Friesenpferde Verband, Andrea Rogenmoser, Untertann, 6315 Oberägeri
- Schweiz. Verein der Züchter des Pferdes reiner spanischer Rasse AECE, Anita Hettich, Hof Scheyenholz, 3075 Rüfenacht